

Das Kennzeichnungsrecht ist durch die Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 (kurz „LMIV“) betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel geregelt. Als Hilfestellung zur richtigen Kennzeichnung von verpackten Lebensmitteln stehen Musteretiketten verschiedener Produktgruppen zur Verfügung. Die Information zu Kennzeichnungsangaben erfolgt nach den aktuell verfügbaren Rechtsvorschriften und ist vorbehaltlich allfälliger Änderungen zu betrachten.

Zusätzlich zu den grundsätzlichen Bestimmungen zur Kennzeichnung sind bei BIO-Produkten die Bio-Kennzeichnungsvorschriften zu beachten.

Es gibt vier Varianten von Bio-Lebensmitteln und Umstellungsware. Das EU-Bio-Logo muss bzw. darf nur für die erste Variante verwendet werden.

Variante 1: Produkte mit Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung

<p>Bio - Schafkäsebällchen in Öl x% F.i.T. mit Schaf-Rohmilch hergestellt oder aus pasteurisierter Schafmilch</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels</p>
<p>Milli Schäfer Milchstraße 55, 1234 Wiesengrund</p>  <p>AT-BIO-XXX Österreich Landwirtschaft</p>	<p>Lebensmittelunternehmer ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Milchverarbeitung) EU-Bio-Logo Kontrollstellencode Herkunftsbezeichnung (unmittelbar unter dem Kontrollstellencode!)</p>
<p>250 g Käseeinwaage 180 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Los-/Chargennummer - kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ gekühlt lagern bei maximal 6°C; nach dem Öffnen bald verbrauchen</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis über die Haltbarkeit nach dem Öffnen</p>
<p>Zutaten: x-% Schaffrischkäse*, % Rapsöl*, Kräuter*, Salz * aus biologischer Landwirtschaft</p>	<p>Zutaten; Hervorheben allergener Zutaten Mindestens 95% der landwirtschaftlichen Zutaten stammen aus biologischer Landwirtschaft *** * Angabe der biologischen Zutaten</p>

Die Marke BIO AUSTRIA kann zusätzlich verwendet werden, wenn das Produkt von einem BIO AUSTRIA-Mitglieds- oder BIO AUSTRIA-Partnerbetrieb stammt und den Anforderungen entspricht.

*** Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von einigen wenigen Zutaten, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen, sofern diese im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft gelistet sind (www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/richtlinien/).

Variante 2: Produkte mit einer Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei

Die Verwendung des EU-Bio-Logos und des BIO AUSTRIA-Markenzeichens ist nicht zulässig!

<p>Hirschwurst mit Bio-Schweinefleisch</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels</p> <p>Hauptzutat aus Jagd oder Fischerei (Erzeugnisse der Jagd und der Fischerei wild lebender Tiere gelten nicht als aus ökologischer/biologischer Produktion stammend)</p> <p>Der Bio-Hinweis darf nur im Zusammenhang mit der biologischen Zutat in der Bezeichnung des Lebensmittels angeführt werden.</p> <p>Bio-Hirschwurst ist in diesem Fall nicht zulässig.</p>
<p>Franz Fleischer Schlachtgasse 3, 1234 Wurst AT-BIO-XXX</p>	<p>Lebensmittelunternehmer</p> <p>Ev. Identitätskennzeichen (bei Zulassungspflicht für Fleischverarbeitung)</p> <p>Kontrollstellencode</p>
<p>250 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Los-/Chargennummer; kann entfallen, wenn Mindesthaltbarkeitsdatum auf den Tag genau angegeben ist</p>
<p>mindestens haltbar bis TT/MM/JJ</p> <p>gekühlt bei +2 bis +6°C lagern</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p> <p>Temperatur und Lagerbedingungen</p>
<p>Zutaten: %-Hirschfleisch, %-Bio-Schweinefleisch, Bio-Schweinespeck, Bio-Knoblauch, Salz, Bio-Kräuter</p> <p>Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe</p>	<p>Zutaten</p> <p>Hervorheben allergener Zutaten</p> <p>Der Anteil Hirsch- und Schweinefleisch ist anzugeben (QUID-Angabe), laut Codex müssen mindestens 38% Hirschfleisch enthalten sein; Angabe der biologischen Zutaten und deren %-Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.</p> <p>Außer der Hauptzutat müssen alle weiteren Zutaten aus biologischer Landwirtschaft sein.</p> <p>Alle Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe haben der EU-Bio-VO zu entsprechen</p>

Variante 3: Auslobung von Bio-Produkten im Zutatenverzeichnis

Bei dieser Variante darf weder das EU-Bio-Logo noch das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet werden!

<p>Marillen Fruchtaufstrich</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels Bio-Auslobung in der Sachbezeichnung nicht erlaubt</p>
<p>Franz Muster Obstweg 1, 1234 Grund AT-BIO-XXX</p>	<p>Lebensmittelunternehmer Kontrollstellencode</p>
<p>350 g</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Los-/Chargennummer</p>
<p>mindestens haltbar bis Ende MM/JJ</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p>
<p>nach dem Öffnen gekühlt aufbewahren und bald verbrauchen</p>	<p>Ev. Temperatur und Lagerbedingungen Hinweis auf Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit nach dem Öffnen</p>
<p>Zutaten: % Bio-Marillen, Zucker, Geliermittel: Pektin Gesamtanteil der biologischen Zutaten: %-Angabe</p>	<p>Zutaten Angabe der biologischen Zutaten und deren %- Anteil an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs konventionelle landwirtschaftliche Zutaten in Art und Menge frei wählbar Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe entsprechen der EU-Bio-VO</p>

Variante 4: Umstellungsprodukte

Bei der Deklaration von Umstellungsprodukten darf weder das EU-Bio-Logo noch das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet werden!

Umstellungsprodukte dürfen aus nur einer pflanzlichen Zutat bestehen (= Monoprodukt). Bei tierischen Produkten (Milch, Fleisch, Honig etc.) ist ein Hinweis auf Umstellung nicht erlaubt.

<p>Dinkel Erzeugnis aus der Umstellung auf biologische Landwirtschaft</p>	<p>Bezeichnung des Lebensmittels Der Umstellungshinweis darf nicht auffälliger gestaltet sein, als die Sachbezeichnung des Produktes (gleiche Buchstabengröße im gesamten Umstellungshinweis)</p>
<p>Georg Körndl Feldweg 5, 1234 Acker AT-BIO-XXX</p>	<p>Lebensmittelunternehmer Kontrollstellencode</p>
<p>0,5 kg</p>	<p>Nettofüllmenge</p>
<p>L-010818</p>	<p>Losnummer/Chargennummer</p>
<p>mindestens haltbar bis Ende MM/JJ</p>	<p>Mindesthaltbarkeitsdatum</p>
<p>trocken und vor Licht geschützt lagern</p>	<p>Lagerungshinweis</p>

Verpackte Lebensmittel, die eine Bezeichnung mit einem Bezug zur biologischen/ökologischen Produktion tragen, müssen gemäß EU-Bio-Verordnung **zusätzliche Kennzeichnungselemente** aufweisen. (Verarbeitete Lebensmittel, mit weniger als 95% biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs, dürfen nicht mit dem EU-Bio-Logo versehen sein.)

1) EU-Bio-Logo - Anforderungen an die Gestaltung:

- Ausmaße: Höhe: mindestens 9 mm, Breite: 13,5 mm; Bei sehr kleinen Verpackungen darf die Höhe auf 6 mm verringert werden. Das Verhältnis Höhe zu Breite ist mit 1:1,5 auf jeden Fall einzuhalten.
- Der Mindestabstand zu Schrift und graphischen Elementen beträgt mindestens ein Zehntel der Höhe des Logos.
- Farbe: Referenzfarbe Green Pantone Nr. 376 und Green (50% Cyan, 100% Yellow) bei 4-Farben-Druck bzw. schwarz-weiß. Bei dunklem Etiketten- bzw. Verpackungshintergrund, können die Symbole unter Verwendung der Hintergrundfarbe der Verpackung oder des Etiketts im Negativformat ausgeführt werden.
- Ist das Logo auf der Verpackung schwer erkennbar, so kann zur Verbesserung der Sichtbarkeit des Logos ein Rahmen angebracht werden.
- Kann auf der Verpackung nur eine Farbe verwendet werden, so darf das Logo in dieser Farbe aufgedruckt werden.
- Wird das BIO AUSTRIA-Markenzeichen verwendet, darf beim EU-Bio-Logo ebenfalls dieser Grünton verwendet werden.

2) Grundsätzliche Anforderungen und darüber hinausgehende Anforderungen bei der Verwendung des BIO AUSTRIA-Markenzeichens

- Grundsätzlich stammen alle landwirtschaftlichen Rohstoffe aus biologischer Landwirtschaft, mit Ausnahme von Pektin, Fructose (bis 31.12.2023) bzw. Därröste, die zu maximal 5 Gewichtsprozent der landwirtschaftlichen Zutaten in konventioneller Qualität eingesetzt werden dürfen.
- Alle verwendeten Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe müssen für biologische Produkte zugelassen sein (Auflistung im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft; www.betriebsmittelbewertung.at/bio-betriebsmittel/richtlinien/).
- Für BIO AUSTRIA Produkte bestehen Einschränkungen für Zusatz- und Hilfsstoffe. Der Einsatz von E153 (Pflanzkohle), E 160b(i) Annatto Bixin, E 160b(ii) Annatto Norbixin, E296 Apfelsäure, E341(i) Monocalciumphosphat, E418 Gellan, E422 Glycerin, E551 Siliziumdioxid, E 968 Erythrit ist verboten, die Verwendung von Ethanol als Lösemittel ist nur für pflanzliche Produkte und als natürliche Aromen und Aromaextrakte ist nur Rauch von naturbelassenen Hölzern und Zweigen erlaubt.
- Mit dem BIO AUSTRIA-Markenzeichen können ausschließlich anerkannt biologische Lebensmittel von BIO AUSTRIA-Mitgliedsbetrieben oder BIO AUSTRIA-Kooperationspartnern gekennzeichnet werden, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:
 - Monoprodukte (Dinkel, Milch etc.) müssen zu 100% von BIO AUSTRIA-Betrieben stammen.
 - Die in zusammengesetzten Lebensmitteln vorhandenen landwirtschaftlichen Zutaten müssen zu zwei Drittel von BIO AUSTRIA-Betrieben stammen. Das restliche Drittel kann von anderen Bio-Betrieben stammen.
 - Bei Bio-Lebensmitteln, mit wertbestimmenden Rohstoffen die nicht oder in nicht ausreichender Menge in Österreich wachsen, z.B. Bio-Oliven, Bio-Bananen, Bio-

Feigen etc., muss der Anteil an anderen BIO AUSTRIA Zutaten zumindest 50 % betragen.

- Zutaten wie Bio-Kaffee, Bio-Kakao, Bio-Bananen etc. sollen bei der Herstellung von BIO AUSTRIA Produkten aus Fairem Handel stammen.
- Palmöl wird in BIO AUSTRIA Produkten nicht verwendet, außer es handelt sich um biologisch angebautes Palmöl aus kontrolliert nachhaltiger Produktion ohne Regenwaldrodung und mit sozialen Mindestkriterien (z.B. zertifiziert durch RSPO, ISCC, RSB)

3) Kontrollstellencode

Bei allen Bio-Produkten und Umstellungsware muss der Code der Bio-Kontrollstelle deklariert werden. Diese Codes lauten wie folgt:

Austria Bio Garantie GmbH (ABG)	AT-BIO-302	LKV Austria-Qualitätsmanagement GmbH	AT-BIO-903
BIOS – Biokontrollservice Österreich	AT-BIO-401	Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GmbH (SLK)	AT-BIO-501
Lacon GmbH	AT-BIO-402	SGS Austria Control-Co GesmbH	AT-BIO-902

4) Herkunftskennzeichnung

„Österreich-Landwirtschaft“, „Österreichische Landwirtschaft“, „AT-Landwirtschaft“: Die Gesamtmenge der landwirtschaftlichen Zutaten stammt mindestens zu 95% aus Österreich. Diese Kennzeichnungsart kann analog auch für Bundesländer bzw. andere Länder (auch Nicht-EU-Länder) verwendet werden.

„EU-Landwirtschaft“: Die Gesamtmenge der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stammt mindestens zu 95% aus der EU.

„Nicht-EU-Landwirtschaft“: Erzeugung der landwirtschaftlichen Zutaten in Drittländern

„EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“: Einsatz von Rohstoffen aus der EU sowie aus einem Drittland.

Die Herkunftsbezeichnung ist in Verbindung mit dem EU-Bio-Logo anzugeben und darf nicht in einer auffälligeren Farbe, Größe oder Schrifttype als die Sachbezeichnung gestaltet sein.

☞ Hinweis bei unterschiedlichen Herkunftsländern

Beispiel Ursprungsangabe bei der Bio-Fruchtaufstrich-Kennzeichnung mit heimischem Obst

Der Bio-Zucker kann sowohl aus Österreich, der EU (z.B. Deutschland) oder einem Drittland (z.B. Brasilien) stammen. Je nach Ursprungsland des Zuckers, ist die Herkunftsbezeichnung zu machen. Wird die Herkunftsbezeichnung „Österreichische Landwirtschaft“ verwendet, so muss der Zucker ausschließlich aus Österreich stammen. Wird Zucker verwendet, der in einem oder mehreren europäischen Ländern produziert wurde, ist „Zucker aus EU-Landwirtschaft“ zu deklarieren. Achtung: die Angabe „EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft“ wäre nur dann korrekt, wenn der Zucker aus Nicht-EU-Ländern ist.



Achtung: Herkunftsangaben sind verpflichtend, wenn Verbraucher ohne diese Angaben irregeführt werden könnten sowie bei **Bio-Produkten und bestimmten Produkten, wie verpacktes Frischfleisch, frisches Obst und Gemüse, Olivenöl, Honig, Fisch und Eiern.** Werden über die gesetzliche Pflicht zur Herkunftskennzeichnung hinaus **zusätzliche bzw. freiwillige Angaben zur Herkunft gemacht, kann die Pflicht zur Angabe der Herkunft von Primärzutaten ausgelöst werden, wenn diese nicht aus der deklarierten Region stammen.** Das ist der Fall, wenn beispielsweise Marken wie „BIO AUSTRIA“ oder „Gutes vom Bauernhof“ (Hinweis auf Österreich durch „Austria“ bzw. rot-weiß-rote Fahne) abgebildet werden oder ein Hinweis auf eine Region oder einen Ort gemacht wird z.B. „aus dem Mühlviertel“, „Bichlhof Dreistetten“. Diese Herkunftsangaben suggerieren, dass alle Zutaten aus der genannten Region bzw. dem genannten Ort stammen. Kommen Primärzutaten nicht aus dieser Region bzw. Ort, so ist die Abweichung bzw. deren Herkunft zu deklarieren. Details zur Kennzeichnung von Primärzutaten sind im Beratungsblatt „Kennzeichnung Primärzutaten“ dargestellt.

5) Bio-Sichtfeldregelung

Bei Verwendung des **EU-Bio-Logos** müssen sich die **Herkunftsbezeichnung** und der **Kontrollstellencode im selben Sichtfeld** wie das **EU-Bio-Logo** befinden. Die Herkunftsbezeichnung wird am besten unmittelbar unter dem Kontrollstellencode angeordnet.

Fragen & Antworten zur Kennzeichnung von Bio-Produkten

Ist bei der Bezeichnung des Lebensmittels der Hinweis „aus biologischem Anbau“ erforderlich?

Nein, dieser Zusatztext ist nicht verpflichtend. Grundsätzlich wird der Hinweis „Bio“ in der Bezeichnung, z.B. Bio-Dinkel oder Bio-Fruchtaufstrich empfohlen. Sofern eine Zutatenliste vorhanden ist, müssen in dieser die biologischen Zutaten jedoch weiterhin einzeln als solche gekennzeichnet werden. Empfohlen wird die Einzelkennzeichnung mit „*aus biologischer Landwirtschaft“.

Was ist bei der Berechnung der landwirtschaftlichen Zutaten zu beachten?

Bio-Produkte müssen überwiegend aus Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs hergestellt sein. Bei der Berechnung werden Wasser und Kochsalz nicht berücksichtigt. Es ist zu beachten, dass auch bestimmte Lebensmittelzusatzstoffe, wie z.B. Pektin oder Gummi arabicum als landwirtschaftliche Produkte gelten.

Darf bei der Herstellung von Fruchtaufstrich Bio-Pektin gemischt mit konventionellem Pektin verwendet werden?

Nein. Gemäß der EU-Bio-Verordnung gilt das sogenannte „Zwillingsverbot“. Das bedeutet, die Verwendung einer Bio-Zutat zusammen mit einer gleichen Zutat aus konventioneller Landwirtschaft oder einem Umstellungsprodukt ist nicht erlaubt.

Darf bei der Kennzeichnung von Produkten aus Bio-Gatterwild und Bio-Kaninchen das EU-Bio-Logo verwendet werden?

Ja. Für Bio-Gatterwild und Bio-Kaninchen gibt es seit dem 1.1.2022 EU-Bio-Regelungen.

Was ist bei Bio-Produkten aus Wildsammlung oder dem eigenen Hausgarten zu beachten?

In freier Natur gesammelte Wildpflanzen und deren Teile gelten als biologische Produktion, wenn die Flächen mindestens drei Jahre vor der Sammlung nur mit bio-konformen Mitteln behandelt wurden und das Sammeln die Stabilität des natürlichen Lebensraumes und die Erhaltung der Arten in dem Sammelgebiet nicht beeinträchtigt, sowie die Sammelgebiete in die Bio-Kontrolle einbezogen wurden. Die **Produkte müssen am Bio-Zertifikat** mit dem Bio-Status **angeführt sein**.

Bei BIO AUSTRIA-Produkten ist die Auslobung aus Wildsammlung verpflichtend (detaillierte Informationen sind im Beratungsblatt „BIO AUSTRIA-Wildsammlung“ dargestellt).

Die Anforderung, dass Zutaten, die zur Herstellung von Produkten verwendet werden sowohl bio-zertifiziert als auch am Bio-Zertifikat angeführt sein müssen, gilt für sämtliche Zutaten. Egal ob es sich um Erzeugnisse aus dem Bio-Betrieb, um Obst von Streuobstgärten, Wildobst von Hecken oder um Kräuter oder Beeren aus dem Hausgarten handelt.

Sämtliche Produkte die als „bio“ vermarktet werden, müssen am Zertifikat genannt sein; z.B. muss der Apfelbrand bio-zertifiziert sein, die Zertifizierung der Bio-Äpfel alleine genügt nicht.

Sind in nächster Zeit Änderungen zu erwarten?

Demnächst ist mit Änderungen beim Einsatz von Salz zu rechnen. Bei zulässigen konventionellen Zutaten, Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen sind in den nächsten Jahren Änderungen möglich. Es wird daher empfohlen, Etiketten nicht auf Vorrat und nicht in größeren Mengen anzufertigen (insbesonders nicht bei Bio-Kräutersalz).

Erstellung:

DI Doris Hofer, M.A., BIO AUSTRIA

DI Dr. Martina Ortner, Landwirtschaftskammer Österreich, Bildungsprojekt Direktvermarktung

Impressum:

Bio Austria, Auf der Gugl 3/3, 4021 Linz

LFI Österreich, Schauflergasse 6, 1015 Wien

4. Auflage, August 2022